

Antrag auf Aufnahme in die Notbetreuung

für die Zeit der Schließung der Einrichtung
gemäß Erlass des Niedersächsischen Sozialministeriums vom 13.03.2020/19.03.2020
in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Voraussetzung für eine Notbetreuung ist, dass ein Elternteil (eine Person) im Bereich sogenannter kritischer Infrastrukturen tätig ist und ohne Notbetreuung an der Ausübung der erforderlichen Berufstätigkeit gehindert wäre.

Hierzu gehören insbesondere folgende Berufsgruppen:

- Beschäftigte im Gesundheits-, medizinischen und pflegerischen Bereich,
- Beschäftigte zur Aufrechterhaltung der Staats- und Regierungsfunktionen,
- Beschäftigte der Polizei, des Rettungsdienstes, des Katastrophenschutz und der Feuerwehr,
- Beschäftigte im Vollzugsbereich einschließlich Justizvollzug, Maßregelvollzug und vergleichbare Bereiche,
- oder aus folgendem Grund besonderer Härtefall (ggf. nachzuweisen):

--

Ich / wir beantragen einen Platz in der Notgruppe für

Name des Kindes: _____ Klasse/Gruppe: _____

Personensorgeberechtigte

Name		Name	
Beruf		Beruf	
Arbeitgeber		Arbeitgeber	
Telefon Arbeitgeber		Telefon Arbeitgeber	

Der Antrag wird

- genehmigt,
- abgelehnt, weil _____

Datum, Unterschrift